



Information zum Thema Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es seit 01.01.2011 folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Schuljahresbeginn* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf Übernahme von **Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, notwendiger Lernförderung und Zuschüssen für das Mittagessen an Schulen und Kindergärten** haben:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht,
- eine Kita, allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Anspruch auf Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** haben:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Vielmehr wird die Leistung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Anträge sind bei den unten genannten Stellen erhältlich:

- Bezieher von **Arbeitslosengeld II**, sollten sich mit dem Antrag an ihren derzeitigen Sachbearbeiter im **Jobcenter Eichstätt** wenden.
- Sofern kein Arbeitslosengeld II, sondern **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe**, bezogen wird, ist folgende Stelle im Amt für Soziales und Senioren im **Landratsamt Eichstätt** zuständig:

Landratsamt Eichstätt
Dienstleistungszentrum Lenting
Amt für Soziales und Senioren
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
zuständige Sachbearbeiterin: Frau Andrea Winkler
Telefon: 08421 / 70-415
Mo., Di., Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr